

Kreis- und Stadt-Blatt.

Sonnabend am 21. Juni.

Expedition in Strehlen: für den Kreis im Königl. Landraths-Amte, für die Stadt bei E. G. Silling.

Redaction und Verlag: Faltsche Buchdruckerei in Brieg.

Das Königl. Krieges-Ministerium hat im Einverständnis mit dem Königl. Ministerium des Innern die Einführung einer neuen Art von **Quittungsbüchern** für die mit Gnadengehalt theilten **Invaliden** vom 1. Januar c. ab angeordnet.

Diese neuen Quittungsbücher sind jetzt bei der Kreissteuer-Kasse hier angekommen und werden den Gnadengehalts-Empfängern im Monat Juli, unter Einziehung der alten Quittungs-Bücher, eingehändigt werden. Demnächst haben die Wohlthöblichen Ortsbehörden im Laufe des künftigen Monats sich diese neuen Quittungsbücher von den betreffenden Invaliden vorlegen zu lassen und das in solchen in blanco vorgedruckte Attest vom 30. Juni 1845 gehörig auszufüllen und mit Siegel und Unterschrift zu vollziehen.

Zur künftigen genauesten Nachachtung in diesem Betracht weise ich die ländlichen Wohlthöblichen Ortsbehörden und Einen Wohlthöblichen Magistrat hieselbst dahin an, daß sie

1) von den inwohnenden Gnadengehalts-Empfängern außer der allgemeinen gesetzlichen Obliegenheit, noch diejenige Kenntniß nehmen, welche Verpflichtungen dieselben nach ihrem Gnadengehaltsbuche zu erfüllen haben, insbesondere die gedruckten Bescheinigungen am 1. Ende Juni und Ende November jeden Jahres unentgeltlich auszufüllen und besiegeln oder den Stempel beidrücken; wobei Wohlthöblichen darauf aufmerksam gemacht werden, daß es der ausdrückliche Allerhöchste Wille ist, daß dem Invaliden hierbei jede irgend mögliche Erleichterung zu Theil werde.

2. Beim Ableben eines Gnadengehalts-Empfängers sein Quittungsbuch sofort einzuziehen und mit dem Todtenscheine an die Kreis-Kasse einzuschicken haben.

Ist eine Wittwe oder sind Kinder hinterblieben, die den Invaliden vor seinem Ende versorgt und hernach bestattet haben, so ist für

sie zugleich noch der Gnadenmonat in Anspruch zu nehmen.

Die Ortsgerichte haben den Herren Geistlichen diesen Erlaß zur Kenntnißnahme vorzulegen, da dieselben nach höherer Anordnung auf Befolgung dieser Vorschriften mit halten sollen.

Strehlen den 17. Juni 1845.

Königl. Landrath: In Abwesenheit desselben
Apler, Kreis-Sekretair.

Das königliche Landraths-Amte zu Dblau verfolgt die unten signalisirten, dem dasigen Kreise angehörigen drei übel berüchtigten Subjekte, welche aus ihrer Heimath entwichen sind.

Sollten dieselben sich im hiesigen Kreise irgendswo betreffen lassen, so sind sie zu verhaften und je nachdem es am angemessensten erscheint, entweder hierher oder unmittelbar an das königliche Landraths-Amte zu Dblau mittelst sicherer Begleitung abzusenden, im letzteren Falle aber davon hierher Anzeige zu machen.

Strehlen den 16. Juni 1845.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

Signalement: Familiennamen Bloh, Vornamen Johann, Geburtsort Kroschen Grottkauer Kreis, Aufenthaltsort Bischwik b. W. Dblauer Kreis, Religion katholisch, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 7 bis 8 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn lang, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase länglich und stark, Mund groß, Bart schwärzlich, Zähne lückenhaft, Kinn länglich, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen bei den Knien nach Innen gebogen. — Bekleidung. Flächsenes Hemde, braun gegitterte barchentne Unterjacke, Hosen von roher flächsenen Leinwand über die Stiefeln, Hosenträger von Saalband, Unterhosen von weißen Barchent, Weste von blauem Tuch und blaue Stahlknöpfe, Stiefeln von Fahlleder zweinäthig und neu, Jacke kurz von blauem Tuch und schwarze Hornknöpfe, Mütze von schwarzem Tuch mit Lederschirm, Halstücher zwei